

Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß. Bei der Entscheidung kommt es auf eine Erfolgsprognose nicht an. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in den Fächern abzulegen, in denen die erste Wiederholungsprüfung abgelegt wurde."

19. Dem § 8 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Belehrung über die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung zu versehen.“
20. Dem § 12 Abs. 1 Buchstabe c) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Jeder Student der Universität Augsburg hat die Möglichkeit, die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu erwerben. Der Versuch, die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem bestimmten Seminar zu erhalten, darf nur einmal wiederholt werden.“
21. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird der Passus „das Reifezeugnis oder ein gleichwertiger Vorbildungsnachweis“ durch den Passus „der Nachweis im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe b)“ ersetzt.
22. In § 12 Abs. 1 Buchstabe a) und § 14 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „am Katholisch-Theologischen Fachbereich“ durch den Passus „an der Katholisch-Theologischen Fakultät“ ersetzt.
23. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Hochschullehrer i. S. des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl S. 9)“ durch den Passus „Professoren im Sinne von Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG“ ersetzt. In § 14 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Professor“ ersetzt.
24. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungstrimester“ durch das Wort „Prüfungsemester“ ersetzt.
25. In § 15 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch folgenden Passus ersetzt „6, vorbehaltlich der nachstehenden Absätze“. § 15 Abs. 3 und 4 werden gestrichen. § 15 Abs. 5 wird § 15 Abs. 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Januar 1979 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. April 1979 Nr. I B 4 — 6/50 536.

Augsburg, den 15. Mai 1979

Prof. Dr. F. Knöpfler
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Mai 1979 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Mai 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 1979.

KMBl II 1979 S. 229

Zweite Satzung zur Änderung der Lizentiatsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 29. Mai 1979

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität Augsburg folgende Zweite Satzung zur Änderung der Lizentiatsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

§ 1

Die Lizentiatsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg vom 11. Juli 1977 (KMBl II, S. 190), geändert durch Satzung vom 13. Juni 1978 (KMBl II, S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im Einleitungssatz wird der Passus „für den Katholisch-Theologischen Fachbereich“ durch den Passus „für die Katholisch-Theologische Fakultät“ ersetzt.
2. Im Einleitungssatz wird der Passus „(LizOKTFB)“ durch den Passus „(LizOKTF)“ ersetzt.
3. In § 1 wird der Passus „Der Katholisch-Theologische Fachbereich“ durch den Passus „Die Katholisch-Theologische Fakultät“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 wird der Passus „des Katholisch-Theologischen Fachbereichs“ durch den Passus „der Katholisch-Theologischen Fakultät“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „von fünf Jahren“ gestrichen.
6. § 3 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Jeder Student der Universität Augsburg hat die Möglichkeit die Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 2 und 3 zu erwerben; die entsprechenden Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.“
7. Dem § 3 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre.“
8. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Student hat sich in seinem neunten Fachsemester zur Prüfung zu melden. Ist dieses Semester ein Sommersemester, muß dies vor dem dritten Samstag der jeweiligen Vorlesungszeit, ist es ein Wintersemester, vor dem siebten Samstag geschehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Januar 1979 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Mai 1979 Nr. I B 4 - 6/67 632.

Augsburg, den 29. Mai 1979

Prof. Dr. F. Knöpfler
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Mai 1979 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Mai 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Mai 1979.

KMBl II 1979 S. 230

Berichtigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Übergangsgrundordnung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. April 1979 (KMBl II S. 170) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Text des neu eingeführten § 14 a muß es in Abs. 2 richtig heißen „In den in Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes aufgeführten Angelegenheiten...“